

Sitzung vom 7. Juni 2023

**716. Motion (Ertrag aus Kontrollschilderversteigerung
für den Strassenfonds)**

Kantonsrat Karl Heinz Meyer, Neerach, Kantonsrätin Janine Vannaz, Aesch, und Kantonsrat Martin Huber, Neftenbach, haben am 8. Mai 2023 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Verkehrsababegesetz (VAG) dahin zu ergänzen, dass der Ertrag aus der Versteigerung von Kontrollschildern als Verkehrsabgabe zu deklarieren ist und in den Strassenfonds fliesst.

Begründung:

Gemäss Zusatzbericht der VD vom 18.10.2022 wird der Fondssaldo ab 2031 negativ.

Durch die Zuweisung von immer neuen Ausgaben aus dem Strassenfonds, wie die Finanzierung des Strassenunterhaltes von Gemeindestrassen oder der Förderung von Ladeinfrastruktur, ist die Finanzierung nur noch bis maximal 2055 gesichert. Es ist daher angezeigt, dass auch andere Einnahmen aus dem Strassenverkehr dem Strassenfonds zugeführt werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Karl Heinz Meyer, Neerach, Janine Vannaz, Aesch, und Martin Huber, Neftenbach, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemeinsam ist den Verkehrsabgaben und den vom Strassenverkehrsamt für seine im Rahmen des Vollzugs des Strassenverkehrsrechts erbrachten Dienstleistungen erhobenen Gebühren, dass sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr und der Nutzung und damit zum Bau und Unterhalt des Strassennetzes stehen. Der Reinertrag der kantonalen Motorfahrzeugsteuer fliesst gemäss spezialgesetzlicher Regelung in den Strassenfonds (§ 28 Abs. 2 Strassengesetz [LS 722.1]); der Ertrag aus den Verwaltungsgebühren fliesst in die allgemeine Staatskasse.

Das Strassenverkehrsamt kann bestimmte, aufgrund der abgelaufenen Reservationsfrist frei gewordene Kontrollschilder der oder dem Meistbietenden abgeben (§ 3 Abs. 1 Verkehrsabgabenverordnung [LS 74I.11]; sogenannte Kontrollschildversteigerungen). Die Person, die ein Kontrollschild ersteigert, erwirbt mit dem von ihr gebotenen Betrag und dem Zuschlag an der Versteigerung ein Nutzungsrecht am entsprechenden Kontrollschild; das Eigentum daran verbleibt gemäss zwingender gesetzlicher Regelung beim Strassenverkehrsamt (Art. 87 Abs. 5 Verkehrszulassungsverordnung [SR 74I.51]).

Wird mit einem derart ersteigerten Kontrollschild ein Fahrzeug zum Strassenverkehr zugelassen, werden dafür die Verkehrsabgaben und die üblichen Gebühren (Fahrzeugprüfung, Herstellung und Abgabe Kontrollschild, Ausstellung Fahrzeugausweis usw.) erhoben.

Die Erträge aus den Kontrollschildversteigerungen sind also weder Verkehrsabgaben noch Verwaltungsgebühren. Sie stehen auch in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Benutzung von öffentlichen Strassen. Entsprechend ist eine Zuweisung der darauf entstehenden Einnahmen in den Strassenfonds nicht gerechtfertigt. Vielmehr haben diese Einnahmen in die allgemeine Staatskasse zu fallen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 176/2023 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli